Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2206

27. 04. 88

Sachgebiet 1101

Antrag

der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher, Dr. Biedenkopf, Frau Dr. Hartenstein, Dr. Mechtersheimer, Frau Adler, Dr. Ahrens, Bamberg, Bernrath, Bindig, Dr. Daniels (Regensburg), Frau Eid, Frau Faße, Frau Fischer, Frau Flinner, Frau Folz-Steinacker, Frau Ganseforth, Dr. Glotz, Frau Dr. Götte, Graf, Gries, Großmann, Grünbeck, Dr. Grünewald, Häfner, Frau Hämmerle, Freiherr Heereman von Zuydtwyck, Heyenn, Hiller (Lübeck), Dr. Hirsch, Hoss, Ibrügger, Irmer, Frau Kelly, Dr. Knabe, Kolbow, Koschnick, Krey, Kuhlwein, Lambinus, Leidinger, Lennartz, Dr. Lippelt (Hannover), Lutz, Dr. Mahlo, Frau Dr. Martiny, Dr. Mertens (Bottrop), Müller (Pleisweiler), Pauli, Peter (Kassel), Rauen, Rixe, Frau Rust, Frau Saibold, Frau Schmidt (Nürnberg), Schmidt (Salzgitter), Dr. Schöfberger, Schröer (Mülheim), Frau Dr. Segall, Frau Simonis, Dr. Soell, Frau Terborg, Toetemeyer, Frau Unruh, Frau Dr. Vollmer, Graf von Waldburg-Zeil, Waltemathe, Frau Weiler, Weirich, Dr. Wieczorek, Frau Will-Feld, Frau Würfel

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106a (neu), 122a (neu), Anlage 4

Der Bundestag wolle beschließen:

Zur Stärkung des politischen Gewichts des Parlaments und seiner Kontrollaufgaben gegenüber der Exekutive wird die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 4 werden die Worte „sechs Sitzungswochen" durch die Worte „zehn Kalenderwochen" ersetzt.

2. § 42 erhält folgende Fassung:

   „§ 42
   Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung

   Jedes Mitglied des Bundestages kann die Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung beantragen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder. Über den Antrag entscheidet der Bundestag."

3. § 56 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Enquete-Kommission hat ihren Bericht so rechtzeitig vorzulegen, daß bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber im Bundestag stattfinden kann."

4. § 57 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Dabei soll eine ausreichende Beteiligung jedes Mitgliedes des Bundestages zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten gemäß § 13 sichergestellt werden."

   b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

      „Ein fraktionsloses Mitglied des Bundestages muß mindestens in einem Ausschuß seiner Wahl vertreten sein. § 12 bleibt dabei unberücksichtigt."

   c) Folgender neuer Absatz 2 a wird eingefügt:

      „(2a) Zur Unterstützung der Mitglieder kann jede Fraktion mindestens einen Mitarbeiter in jeden Ausschuß entsenden."

5. § 61 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Die Tagesordnung ist den Ausschußmitgliedern spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung zuzuleiten."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Der Ausschuß kann die Tagesordnung mit Mehrheit ändern, erweitern kann er sie nur, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der Ausschußmitglieder widerspricht."

6. In § 62 Abs. 2 wird das Wort „Zehn" durch das Wort „Sechs" ersetzt.

7. § 68 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

      „(1) An den Ausschußsitzungen soll in der Regel der zuständige Minister oder sein Vertreter teilnehmen."

   b) Der bisherige Text wird Absatz 2.

8. § 69 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Der Bundestag kann mit einfacher Mehrheit die Nichtöffentlichkeit einzelner Ausschüsse beschließen. Für nichtöffentliche Ausschüsse kann der Ausschuß mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben die Öffentlichkeit zuzulassen. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet ist."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) An den nichtöffentlichen Ausschußsitzungen können Mitglieder des Bundestages, die dem Ausschuß nicht

angehören, als Zuhörer teilnehmen. Das Zutrittsrecht für Nichtmitglieder kann nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit der Ausschußmitglieder und mit Zustimmung des Bundestages eingeschränkt werden."

c) In Absatz 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„In besonderen Fällen, z. B. wenn wesentliche Belange aus dem Arbeitsbereich oder Wahlkreis eines Mitgliedes des Bundestages berührt sind, soll der Ausschuß auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen."

9. § 75 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) In der Begründung zu Gesetzentwürfen der Bundesregierung müssen alle bei der Vorbereitung verwendeten Materialien (wie Berichte, Sachverständigengutachten, Anhörungsprotokolle etc.) aufgeführt werden. Diese Materialien müssen jedem Abgeordneten zugänglich sein."

10. § 80 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „nach Vereinbarung im Ältestenrat" durch die Worte „mit Zustimmung des Bundestages" ersetzt.

b) Der letzte Satz wird gestrichen.

11. § 100 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Große Anfragen an die Bundesregierung (§ 75 Abs. 1 Buchstabe f) sind dem Präsidenten einzureichen. Sie bedürfen der Unterstützung von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages; sie müssen kurz und bestimmt gefaßt sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden."

12. § 104 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Kleinen Anfragen (§ 75 Abs. 3) kann von der Bundesregierung Auskunft über bestimmte Bereiche verlangt werden. Sie bedürfen der Unterstützung von einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages. Die Fragen sind dem Präsidenten einzureichen; sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine kurze Begründung kann angefügt werden."

13. Folgender neuer § 106 a wird eingefügt:

„§ 106 a
Kabinettberichterstattung

(1) In jeder Sitzungswoche findet eine Kabinettberichterstattung in Anwesenheit des Bundeskanzlers oder eines von ihm benannten Stellvertreters statt.

(2) Die Kabinettberichterstattung ist auf die Dauer von 60 Minuten begrenzt. Sie besteht aus einem Bericht der Bundesregierung von höchstens zehn Minuten über alle Beschlüsse des Kabinetts und daran anschließenden Fragen

der Abgeordneten zu allen Teilen des Berichts. Die Fragen müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen."

14. Folgender neuer § 122 a wird eingefügt:

„§ 122 a
Auskunftserteilung durch die Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag über die Ausführung seiner Beschlüsse schriftlich Auskunft. Ist die Ausführung der Beschlüsse in angemessener Frist nicht möglich, dann erstattet die Bundesregierung einen Zwischenbericht.

(2) Der Bundestag kann die Auskunft binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist verlangen.

(3) Binnen zwei Wochen nach der Verteilung der Drucksachen kann beantragt werden, daß die Auskunft unvollständig oder bestimmte bezeichnete Beschlüsse nicht erledigt seien. Der Präsident teilt der Bundesregierung die Beanstandung zur schriftlichen Beantwortung mit.

(4) Die Antworten werden den Unterzeichnern der Beanstandung bekanntgegeben. Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn es eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages binnen einer Woche, nachdem die Antwort bekanntgegeben ist, verlangen. Bei ihrer Beratung können Anträge gestellt werden."

15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer I Nr. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Fragen müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Im Zweifelsfalle entscheidet das Präsidium. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein."

b) In Ziffer II Nr. 9 werden die Worte „kann ausnahmsweise" durch das Wort „soll" ersetzt.

c) Der Ziffer III wird folgende neue Nummer 12 a angefügt:

„12 a. Mündliche Anfragen müssen auf Antrag des Fragestellers einmal im Sitzungsmonat vom zuständigen Ressortminister beantwortet werden."

Bonn, den 27. April 1988

Frau Dr. Hamm-Brücher
Dr. Biedenkopf
Frau Dr. Hartenstein
Dr. Mechtersheimer
Frau Adler
Dr. Ahrens
Bamberg
Bernrath
Bindig

Dr. Daniels (Regensburg)
Frau Eid
Frau Faße
Frau Fischer
Frau Flinner
Frau Folz-Steinacker
Frau Ganseforth
Dr. Glotz
Frau Dr. Götte
Graf
Gries
Großmann
Grünbeck
Dr. Grünewald
Häfner
Frau Hämmerle
Freiherr Heereman von Zuydtwyck
Heyenn
Hiller (Lübeck)
Dr. Hirsch
Hoss
Ibrügger
Irmer
Frau Kelly
Dr. Knabe
Kolbow
Koschnick
Krey
Kuhlwein
Lambinus
Leidinger
Lennartz
Dr. Lippelt (Hannover)
Lutz
Dr. Mahlo
Frau Dr. Martiny
Dr. Mertens (Bottrop)
Müller (Pleisweiler)
Pauli
Peter (Kassel)
Rauen
Rixe
Frau Rust
Frau Saibold
Frau Schmidt (Nürnberg)
Schmidt (Salzgitter)
Dr. Schöfberger
Schröer (Mülheim)
Frau Dr. Segall
Frau Simonis
Dr. Soell
Frau Terborg
Toetemeyer
Frau Unruh
Frau Dr. Vollmer
Graf von Waldburg-Zeil
Waltemathe
Frau Weiler
Weirich
Dr. Wieczorek
Frau Will-Feld
Frau Würfel

Begründung

Die Anträge auf Drucksachen 11/2206 bis 11/2208 sollen der Konkretisierung der bisherigen Debatten und Vorschläge zur Parlamentsreform, insbesondere des interfraktionellen Grundsatzantrages auf Drucksache 11/411 (neu), dienen. Außerdem werden Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission Parlamentsreform aus dem Jahr 1985, die bisher nicht weiterverfolgt wurden, in Form von Anträgen wieder aufgegriffen.

Die Anträge sind entsprechend den Grundsatzforderungen auf Drucksache 11/411 (neu) in drei Hauptrichtungen geordnet:

— Stärkung des politischen Gewichts des Parlaments und seiner Kontrollaufgaben gegenüber der Exekutive,

— offenere und lebendigere Gestaltung der Debatten,

— Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten des einzelnen Abgeordneten gemäß Artikel 38 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333